

# RS Vwgh 2002/6/19 99/15/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §299 Abs5;

### Rechtssatz

Gemäß § 299 Abs. 5 BAO tritt durch die Aufhebung eines Bescheides das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Der Begründung des Aufhebungsbescheides kommt dabei keine Bindungswirkung für die Unterbehörde zu (Hinweis E 4. Juli 1990, 89/15/0133).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999150135.X04

### Im RIS seit

14.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)